

Klauseln zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (PK VHB 2008 Quadratmetermodell)

Übersicht

7100 Versicherte Gefahren und Schäden

- PK 7110 Fahrraddiebstahl
- PK 7111 Überspannung
- PK 7112 Datenrettungskosten in der Privatversicherung
- PK 7113 Schäden durch radioaktive Isotope
- PK 7114 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

7200 Versicherte Sachen

- PK 7210 Gegenstände von besonderem Wert
- PK 7211 Arbeitsgeräte
- PK 7212 In das Gebäudeeingefügte Sachen
- PK 7213 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
- PK 7214 Eingelagerte Hausratgegenstände

7300 Versicherte Kosten

- PK 7311 Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung

7400 Versicherungsort

- PK 7410 Wohnsitz im Ausland

7600 Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

- PK 7610 Sicherheitsvorschriften

7700 Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)

- PK 7710 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme
- PK 7711 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme
- PK 7713 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung

7800 Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

- PK 7810 Führung
- PK 7811 Prozessführung
- PK 7812 Makler

PK 7100 - Versicherte Gefahren und Schäden

PK 7110 FAHRRADDIEBSTAHL (VHB)

1. Leistungsversprechen und Definitionen

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.

3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

- a) Die Entschädigung je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Antrag). Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
- b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Antrag).

PK 7111 ÜBERSPANNUNG (VHB)

1. Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt

- a) Die Entschädigungsgrenze ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Antrag)
- b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Antrag)

PK 7112 DATENRETTUNGSKOSTEN IN DER PRIVATVERSICHERUNG (VHB)

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag, der sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Antrag) ergibt.
- b) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

PK 7113 SCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE (VHB)

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

PK 7114 DIEBSTAHL AUS KRAFTFAHRZEUGEN

1. Leistungsversprechen

In Erweiterung von Abschnitt A § 7 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Erbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Erbrechen steht die Verwendung eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss von einer dazu nicht berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder andere, zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Versicherungsschutz besteht in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch, soweit das Kraftfahrzeug noch in Gebrauch ist. Befindet sich das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplätzen oder einem verschlossenen Hofraum besteht Versicherungsschutz zu jeder Zeit.

2. Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für versicherte Sachen, die aus einem Kraftfahrzeug entwendet werden, dessen Dach geöffnet werden kann (sogenanntes Cabrio), es sei denn, dass es sich um ein Fahrzeug mit Stahlverdeck handelt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.

3. Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung für den einzelnen Schadensfall ist 500 EUR begrenzt.

PK 7200 - Versicherte Sachen

PK 7210 GEGENSTÄNDE VON BESONDEREM WERT (VHB)

Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 Nr. 2 b) VHB 2008 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

PK 7211 ARBEITSGERÄTE (VHB)

Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2008 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, nicht mitversichert.

PK 7212 IN DAS GEBÄUDE EINGEFÜGTE SACHEN (VHB)

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.

2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.

PK 7213 HAUSRAT AUSSERHALB DER STÄNDIGEN WOHNUNG (VHB)

Abweichend von Abschnitt „A“ § 6 VHB 2008 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

PK 7214 EINGELAGERTE HAUSRATGEGENSTÄNDE (VHB)

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

PK 7300 - Versicherte Kosten

PK 7311 HOTELKOSTEN BEI NICHT STÄNDIG BEWOHNTER WOHNUNG (VHB)

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

PK 7400 - Versicherungsort

PK 7410 WOHNSITZ IM AUSLAND (VHB)

1. Abweichend von Abschnitt „A“ § 10 Nr. 2 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel auch in der neuen Wohnung, wenn diese innerhalb des vereinbarten ausländischen Staates liegt.
2. Die Versicherungssumme wird in Euro vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in Euro zu erbringen.
3. Abweichend von Abschnitt „A“ § 14 Nr. 3 a) und c) VHB 2008 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

PK 7600 - Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten

PK 7610 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN (VHB)

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z.B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

PK 7700 - Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)

PK 7710 SELBSTBEHALT BEI UNGEKÜRZTER HAUSRAT VERSICHERUNGSSUMME (VHB)

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt „B“ § 13 VHB 2008), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

PK 7711 SACHEN MIT GESONDERT VEREINBARTER VERSICHERUNGSSUMME (VHB)

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Abschnitt „A“ § 6 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2008 nicht als Teil des Hausrats.
2. Abschnitt „A“ § 11 Nr. 4 VHB 2008 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend Abschnitt „A“ § 9 Nr. 4 VHB 2008. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag zwischen alter und neuer Versicherungssumme für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.
4. Außenversicherungsschutz gemäß Abschnitt „A“ § 7 VHB 2008 besteht nicht.

PK 7713 ERHÖHTE ENTSCHÄDIGUNGSGRENZE FÜR DIE AUSSENVERSICHERUNG (VHB)

1. Die Entschädigungsgrenze wird auf den Betrag erhöht, der sich aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage zum Antrag) ergibt.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt „A“ § 12 Nr. 2 VHB 2008 gelten unverändert.

PK 7800 - Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung

PK 7810 FÜHRUNG (VHB)

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

PK 7811 PROZESSFÜHRUNG (VHB)

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des

Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

PK 7812 MAKLER (VHB)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.